

einhalb Milliarden Mark jährlich für alkoholische Getränke ausgegeben, dazu über zwei Milliarden Mark für Krankenanstalten und Zuchthäuser, um die Opfer des Alkohols unterzubringen. Diese Summe von sechseinhalb Milliarden beweist mehr als lange Darlegungen, wie üppig die Giftpflanze des Alkoholismus wächst.“

In einer Beziehung allerdings sind wir günstiger daran als Irland vor 30 Jahren. Wir besitzen nämlich bereits Organisationen, die unser Volk für die Mäßigkeit zurückgewinnen können. Ich bitte darum die Seelsorger, besonders die Jugendseelsorger, vor allem unsere Jungmänner und Jungfrauen auf das hinreißende Beispiel des Seeleneifers, Opfergeistes und Heldenmutes der irischen Jugend hinzuweisen und sie für die Abstinenz nach dem Muster der „Pioniere“ zu begeistern durch den augustinischen Gedanken: Was diese können, kann auch ich! . . . Und unseren Jugendorganisationen möchte ich durch den Mund ihrer geistlichen Führer zurufen:

Terziaren und Terziarinnen! An die Front!

Oblaten und Oblatinnen! An die Front!

Sodalen und Sodalinnen! An die Front!

Apostolischer Bund und Opferseelen! An die Front!

Sturmscharen und Katholische Legion! An die Front!

Quickborn und Jungborn! An die Front!

Neuland und Neudeutschland! An die Front!

Deutsche Jugendkraft! An die Front!

Wenn ihr euch von der irischen Jugend nicht an Begeisterungsfähigkeit, Schwungkraft und Opferwilligkeit übertreffen laßt, sondern hochherzig wie sie eine Phalanx von 500.000 „Pionieren“ bildet und in den Dienst Christi stellt, dann, ja dann ist unser Volk noch zu retten . . . Sein Schicksal liegt in eurer Hand.

## Um das Leben der Ungeborenen.

### Grundsätze und Weisungen des päpstlichen Rundschreibens vom 31. Dezember 1930.

Von Univ.-Prof. Albert Schmitt, Innsbruck.

Was die Enzyklika *Casti Connubii* im allgemeinen von den Angriffen auf die Heiligkeit der Ehe sagt, gilt im besonderen auch von den Bestrebungen gegen das keimende Leben: „Nicht mehr bloß im Geheimen und Dunkeln, sondern vor aller Öffentlichkeit, ohne jedes Schamgefühl, in Wort und Schrift, in Schauspielen jeder

Art, in Romanen, Liebesgeschichten und Satiren, in Kino-darstellungen und Rundfunkvorträgen, kurz, mit allen Erfundenen der Neuzeit“ werden diese Bestrebungen propagiert. „Es fehlt auch nicht an Büchern, die in Wirklichkeit nicht selten nur den äußerem Schein der Wissenschaft haben, die man aber ungescheut als wissenschaftlich anpreist, damit sie um so leichter Eingang finden.“<sup>1)</sup> So hat z. B. der Film „Frauennot und Frauenglück“, der in vielen Städten Österreichs und Deutschlands lief, in ganz raffinierter Weise diese Propaganda übernommen. Da wurden zuerst ein paar rührende Bilder der Not gezeigt: eine Arbeiterfamilie, der Vater arbeitslos, vier Kinder nicht mehr genug ernährt, die Mutter in Erwartung des fünften; ein leichtsinniges Mädchen mit seinem galanten Verführer bei Champagner, und später verlassen; dann noch eines, bei dem man sich verwundert fragt, was da für ein Grund zur Abtreibung sei, eine junge Arbeiterfrau, die gerade beim Mittagbrot ihrem Mann mitgeteilt hat, daß sie ihr erstes Kind erwartet, und die dann kurz darauf, wo ihr Mann vom hohen Kran stürzt, verzweifelt zusammenbricht. Dazu die Aufschrift: „In einem Jahre wurde allein in Europa bei zwei Millionen Frauen die heimliche Abtreibung ausgeführt.“ Und während man sich fragt: „Wer trägt die Schuld an dem Elend, doch nicht die Ungeborenen?“ erscheint schon die Schrift: Nur das inhumane Gesetz, das dem Arzt die Abtreibung verbietet. Dann kommen in bunter Folge Bilder von Abtreibungen bei der Kurpfuscherin, schmutzig, mit ungenügender Vorsorge und untauglichen Instrumenten, unter Lebensgefahr, daneben Abtreibungen in der Universitätsklinik in Zürich, alles sauber und mit feinen Instrumenten und bestem Erfolg. So wird dem Volke eingehämmert, daß der Kindermord nur dann ein Verbrechen sei, wenn er von der Abtreiberin ohne Beachtung der Vorsichtsmaßregeln vorgenommen wird, daß aber alles in Ordnung sei, wenn er mit sterilisierten Instrumenten und fein säuberlich in der Klinik gemacht wird. Daß die bedeutendsten Schulen und Autoren sich immer mehr abwenden, daß in Sowjetrußland trotz der staatlichen Abtreibung die geheime wenigstens nicht abgenommen, nach anderen Autoren sogar zugenommen hat, daß auch die klinische Abtreibung voll Gefahren ist, davon wird vorsorglich geschwiegen, nur um das Volk in die Irre zu führen. Und die Regierungen ließen diesen Film und den noch schlimmeren „Cyan-

<sup>1)</sup> N. 46. Die Enzyklika zitieren wir immer nach den Randnummern der Herderschen Ausgabe.

kali“, die so offen gegen ein bestehendes Gesetz agitierten, im Namen der Pressefreiheit laufen! Das nur ein Beispiel der ungeheuren Propaganda.

Sie schwieg auch nicht nach Erscheinen der Enzyklika. Eine Berliner Illustrierte brachte neben dem Bild des Papstes einige aus dem Zusammenhang gerissene Sätze der Enzyklika, darunter aber Bilder von Proletarierfrauen, die dagegen protestierten. Ja sogar eine „katholische Seite“ in der liberalen „Kölnischen Zeitung“ vom 4. Februar 1931 kritisiert die Ausführungen der Enzyklika zu unserem Thema; bisher habe Rom weiteren Spielraum gelassen, demgegenüber die Enzyklika eine bedeutende Verschärfung sei, der sich die katholischen Ärzte auf Grund ihrer Fachkenntnis und sachgemäßen Erwägung kaum unterwerfen dürften; die Worte, die der Papst der Heldenmutter weiht, die in ihrem Beruf ihr Leben gibt, werden ein magerer Trost genannt; wenn man auch dem religiösen Sinn dieser Ausführungen voll zustimme, müsse doch die Beweisführung des Papstes aus einer ganzen Reihe von Gründen grundsätzlicher und praktischer Art als unzureichend betrachtet werden!

Dazu kommt, daß leider nicht nur Masseusen und Kurpfuscherinnen, sondern auch Ärzte sich herbeilassen, Abtreibungen anzuempfehlen und auszuführen, trotzdem die eigentlichen medizinischen Indikationen in den letzten Jahrzehnten bedeutend eingeschränkt wurden; weiter das Versagen der Gerichte in so vielen Fällen, das die öffentliche Meinung und die Achtung vor dem Leben so sehr schwächt; und endlich das böse Beispiel, das vielleicht nicht so sehr durch die großen Zahlen der Abtreibungen, sondern mehr durch die Ungeniertheit gegeben wird, mit der man, oft sogar unter Jugendlichen, über diese Art der Abhilfe redet. Die Zahlen sind ja meist nur mutmaßliche und zu tief gegriffen, weil eine ganze Reihe von Fällen gar nicht bekannt wird; nur wenn es bei der geheimen Abtreibung Verletzungen oder Gefährdungen gibt, wenden sich die Frauen an Ärzte oder Kliniken. Aber auch diese Zahlen sprechen schon Bände. Wenn Muckermann im Jahre 1920 noch berichtete, daß nach solchen Berechnungen im Jahre 1913 auf jede sechste Geburt eine Fehlgeburt zu rechnen sei, fürs ganze Jahr in Deutschland 300.000, nach Krohne sogar 500.000,<sup>1)</sup> so werden für 1930 schon auf jede zweite Geburt eine Abtreibung (nach Kirstein, Bremen), und für ganz Deutschland 600.000, ja

<sup>1)</sup> Muckermann, Um das Leben der Ungeborenen, S. 11.

800.000 angegeben.<sup>1)</sup> Unter solchen Umständen ist es klar, daß wir auch für diesen Teil des päpstlichen Rundschreibens uns die Mahnungen zu Herzen nehmen müssen, mit denen den Bischöfen und Priestern die Pflicht auferlegt wird, das Volk genau zu unterrichten, „durch das geschriebene und gesprochene Wort, nicht nur einmal und nur oberflächlich, sondern oft und gründlich, mit klaren und überzeugenden Gedanken, so daß die Wahrheit den Verstand gefangen nimmt und bis ins Herzessinnere hineindringt“.<sup>2)</sup> Diesem Zweck möchte auch dieser Aufsatz dienen, indem wir die Abtreibung zuerst vor dem Forum der christlichen Sittenlehre betrachten, dann die Stellung des Strafgesetzes, und endlich das Urteil der aufrichtigen Vertreter der Heilkunde erwägen.<sup>3)</sup>

### I. Die Abtreibung vor dem Sittengesetz.

1. *Wann beginnt das menschliche Leben?* Diese Frage hat schon vor dem Christentum die Geister beschäftigt. Plato glaubte, die Seele trete ein bei der Geburt; Heraklit und die Stoiker gar erst bei der Geschlechtsreife; Aristoteles glaubte, der männliche Fötus sei früher so weit entwickelt, daß er die Seele aufnehmen könne, etwa um den 40. Tag nach der Empfängnis, der weibliche aber erst um den 80. Tag. So waren auch die Väter je nach ihrer Abhängigkeit von der Philosophie und Medizin, uneinig, und gestanden oft ihre Unwissenheit ein. Dagegen hielt schon Gregor v. Nyssa als ganz sicher, daß die menschliche Seele im Augenblick der Empfängnis eingegossen werde. Andere schlossen sich dieser Ansicht an, konnten aber nicht recht durchdringen, weil man damals kein genügendes Beobachtungsmaterial hatte, die Medizin noch in den Kinderschuhen stand und Aristoteles großes Ansehen hatte. So erklärt es sich, daß auch die Theologen und der heilige Thomas mit Aristoteles annahmen, daß die Seele von Gott am 40. oder 80. Tage eingegossen werde. Ihr Hauptgrund

<sup>1)</sup> Nach Clément, *Le Droit de l'enfant à naître* (Bruge, Beyaert), S. 132.

<sup>2)</sup> N. 110 f.

<sup>3)</sup> Hier sei auf einige Schriften aufmerksam gemacht, die wir öfter zitieren werden, und die, besonders die von Ärzten verfaßten, auch für den Geistlichen von großem Wert sind: Dr G. Clément, *Le droit de l'enfant à naître*, Bruge, Beyaert, 1931. — Dr Albert Niedermeier, *Sexualethik und Medizin*, Wissenschaft und Weltanschauung, Hildesheim, Borgmeyer, 1931. — Dr A. Mayer, Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Tübingen, *Gedanken zur modernen Sexualmoral*, Stuttgart, Enke, 1930. — Dr Fritz Frank, *Schutzen Engel oder Würgengel*, Köln, Volkswart-Verlag. — Hermann Muckermann, *Um das Leben der Ungeborenen*, Berlin, Dümmler.

war, daß die vernünftige Seele nicht eingegossen werden könne, bevor sie nicht genügend gebildete Organe habe; vielleicht auch eine Beziehung zu der im Alten Bund vorgeschriebenen verschiedenen Reinigungsfrist.

Aber trotzdem galt von Anfang an im Christentum die Abtreibung des Fötus auch vor dieser Zeit als unerlaubt. In der Didache, c. 2, heißt es: Du sollst kein Kind im Mutterleib töten (ohne Zeitunterschied). Und Tertullian, Apol. c. 9, nennt sie eine festinatio homicidii, einen vorweggenommenen Mord; homo est, qui est futurus, ein Mensch ist auch der Werdende. Doch das kirchliche Strafgesetz, wie es unter Sixtus V. und Gregor XIV. festgelegt wurde, stellt nur die Abtreibung des belebten Fötus unter Strafe, weil es eine solche nicht auf unsicherer Grundlage verhängen wollte.

Erst 1620 wurde von ärztlicher Seite zum erstenmal die für die damalige Zeit revolutionäre These aufgestellt, die Seele trete in den allerersten Tagen nach der Empfängnis ein. Es war Fienus, Arzt und Professor in Löwen. Ihm folgten andere, Ärzte, Theologen und ganze Universitäten, bis 1745 diese Ansicht allgemein angenommen wurde. Das kirchliche Strafgesetz ließ vorerst noch den Ausdruck „belebter“ Fötus stehen; man wollte die Strafe nicht weiter nach rückwärts ausdehnen, als sie von Anfang an festgesetzt war. Erst Pius IX. beseitigte bei der Neuordnung des Strafrechtes diese Unterscheidung. Diese Ansicht wird nun heute auch von der ernsten Wissenschaft bestätigt. Man ist einig darüber, daß ein und dieselbe Seele, die später das vernünftige Leben leitet, auch von Anfang an alle Tätigkeiten des befruchteten Eies beeinflußt. Und auf die Schwierigkeit der alten Philosophen, es sei noch kein genügend gebildetes Organ vorhanden, antwortet man heute: es ist kein vollkommen gebildetes Organ nötig, das befruchtete Ei selbst ist das Organ, in dem und durch das die Seele wirkt. Auch nach der Geburt kann ja das Kind seine Vernunft noch lange nicht gebrauchen, und doch ist sicher die vernünftige Seele schon da. Die zwei Zellen, die Samenzelle und die Eizelle, haben vor ihrer Vereinigung noch kein eigenes Leben, sie nähren und erhalten sich nicht selbst, sondern, einmal ausgeschieden von dem Organismus, gehen sie zugrunde, wenn sie nicht zur Vereinigung kommen. Sogleich nach der Vereinigung aber hat das befruchtete Ei eigenes Leben, hat nicht nur mütterliches, sondern auch väterliches Erbgut, zeigt alle Erscheinungen des organischen Lebens, bildet seine eigenen Flüssigkeiten; es kommt sogar vor, daß das Blut der

Mutter Leukämie zeigt, während das Blut des Fötus ganz gesund, also ein anderes ist.<sup>1)</sup> Der Fötus selbst bewirkt die Zirkulation seiner Flüssigkeiten, auch wenn die Mutter noch keine äußeren Bewegungen fühlt; er entwickelt sich von innen heraus in staunenswerter Schnelligkeit, und zwar zu einem menschlichen Wesen, nicht zu einem anderen, weshalb notwendig diese Entfaltung auf ein menschliches Lebensprinzip schließen lässt. Ganz anders ein Tumor oder eine Geschwulst im Mutterleib: Dieser hat kein eigenes Zirkulationssystem, sondern nimmt teil an dem der Mutter; er bildet keine eigenen Gefäße, sondern mißbildet die der Mutter; und diese Gefäße sind durchströmt vom Blut und von der Lymphe der Mutter.<sup>2)</sup> Auch das kann nicht als Einwand gelten, daß der Fötus noch seine Nahrung aus dem mütterlichen Organismus saugt; er entnimmt sie der Placenta, bildet sie aber sofort in eigener Tätigkeit um, und hat einen schwächeren und schnelleren Pulsschlag als die Mutter, im Gegensatz zur Geschwulst. Auch die Pflanze nimmt ja ihre Nahrung aus der Erde, verarbeitet sie aber selbst, und deshalb wäre es ein Unsinn, zu sagen, die Pflanze sei ein Teil der Erde. So spricht auch die Fachmedizin. Der Gynäkologe Labhardt von Basel: „Mit dem Eintritt der Schwangerschaft ist ein lebendes Wesen vorhanden, das ein Recht auf das Leben hat.“<sup>3)</sup> Und Niedermeyer:<sup>4)</sup> „Wenn die mittelalterliche Theologie noch einen Unterschied machte zwischen beseelten und unbeselten Früchten, so ist dieser Irrtum längst dahin berichtigt, daß vom ersten Moment der Befruchtung an die Frucht belebt ist, und daher auch eine menschliche Seele besitzt.“ Mayer, Tübingen:<sup>5)</sup> „Naturwissenschaftlich ist das (daß die Leibesfrucht ein Teil des weiblichen Körpers sei, über den die Frau freies Verfügungsrecht habe), ein Nonsense. Die Frucht ist ebensowenig ein Teil des Körpers, wie das Samenkorn ein Teil des Erdreiches ist. Die Leibesfrucht ist vielmehr von Anfang an und zu allen Zeiten der Schwangerschaft ein Eigenindividuum.“

Es ist also ein ganz unverantwortlicher Verstoß gegen die Wissenschaftlichkeit und gegen die Wahrhaftigkeit, wenn heute noch den Frauen gesagt wird, die Leibesfrucht sei ein Teil ihres Körpers, wie ein Tumor, oder wie jüngst ein Arzt es formuliert hat bei einer Frau in der zehnten

<sup>1)</sup> Clément, S. 14, Fußnote.

<sup>2)</sup> Clément, S. 13/14.

<sup>3)</sup> Das kommende Geschlecht, 1922, II., S. 74.

<sup>4)</sup> Sexualethik, S. 33.

<sup>5)</sup> Gedanken . . . , S. 27.

Woche der Schwangerschaft: Leben ist noch nicht da, aber der Same ist auf guten Boden gefallen, ebenso wenn Freigabe der Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate gefordert wird.

2. Nach Erledigung dieser Vorfrage, die in der Enzyklika nicht erwähnt, aber vorausgesetzt wird, sollen nun die Gründe, mit denen der Papst die Abtreibung verwirft, erwogen werden. Sie bauen sich kurz folgendermaßen auf: Selbst bei der medizinischen und therapeutischen Indikation (für die am ehesten eine solche Abhilfe erlaubt scheinen könnte), handelt es sich um *direkte Tötung* eines *Unschuldigen*. Eine solche aber ist unter keinen Umständen erlaubt: weder das Kind, noch die Mutter darf direkt getötet werden; in dieser Beziehung ist beider Leben gleich heilig. Auch die Staatsgewalt hat keine Befugnis dazu. Sie kann nur gegen Schuldige mit Strafe an Leib und Leben vorgehen. Auch von Notwehr der Mutter kann nicht die Rede sein. *Notstand* aber, der ja vorhanden ist, gibt nicht ein Recht bis zur Tötung eines *Unschuldigen*.<sup>1)</sup> Ebenso wird dann<sup>2)</sup> den Notständen, die eine soziale oder eugenische Indikation der Abtreibung begründen sollen, die Berechtigung abgesprochen.

In der Schulsprache ausgedrückt heißt das: Die *direkte Tötung eines Unschuldigen ist eine in sich, in ihrem Wesen schlechte Handlung, kann daher niemals, auch nicht durch Hinordnung auf einen noch so guten Zweck gerechtfertigt werden*. Indirekte Tötung oder Schwangerschaftsunterbrechung wäre eine therapeutische oder operative Maßnahme, die, ohne irgendwie der Absicht des Arztes nach auf die Tötung oder Austreibung des Fötus abzuzielen, dieselbe dennoch mehr oder minder notwendig mit sich bringt. Sie kann unter Umständen, wenn sie zur Rettung der Mutter notwendig ist, erlaubt sein. Anders aber die *direkte Tötung oder Austreibung des Fötus, die dann vorliegt, wenn die Handlung oder Maßnahme ihrer Natur und der Absicht des Arztes nach auf die Entfernung der Frucht hingeordnet ist*. Ob die Tötung um ihrer selbst willen oder als Mittel zu einem anderen Zweck beabsichtigt wird, ändert daran nichts.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> N. 64.

<sup>2)</sup> N. 66.

<sup>3)</sup> An einer verhängnisvollen Unklarheit der Begriffe von direkter und indirekter Tötung leidet ein Artikel „Der Arzt bei Schwangeren“ (in Kathol. Kirchenzeitung, Salzburg, 1931, N. 14). Der Verfasser desselben meint, die Mutter, die um ihre Beckenenge gewußt hat, kann nicht nur, sondern muß sogar in dem äußersten Fall, wo sowohl das Kind binnen kurzem ersticken muß, als auch die Mutter verbluten wird, zulassen, daß

Worin liegt nun die wesenhafte Schlechtigkeit einer solchen direkten Tötung? Der Mensch als Person, als vernünftiges und freies, selbständiges Wesen, hat sein eigenes, vom Schöpfer vorgezeichnetes und in der Natur des Menschen gelegenes Ziel, und hat dieses Ziel, diese Aufgabe persönlich zu verwirklichen. Daher ist es unmöglich, daß er wie eine vernunftlose Sache auf einen anderen Menschen oder auch auf die Gesellschaft wie ein Mittel zum Zweck hingeordnet sei; kein Mensch darf ihm dies sein Ziel unmöglich machen, ihn daran hindern, vielmehr müssen alle, auch die Gesellschaft und der Staat dieses Recht achten und schützen. Nur Gott allein ist sein Ziel, auf das der Mensch unmittelbar hingeordnet ist, nur Gott ist der Herr über das menschliche Leben. Darin liegt die ganze Würde der menschlichen Persönlichkeit und ihre Unabhängigkeit, darin liegt das Fundament für alle seine übrigen Rechte. Nun liegt aber in der direkten Tötung eine Anmaßung dieses obersten Rechtes Gottes über den Menschen, eine Versündigung

---

der Arzt sie betäubt und dann einen Schnitt vornimmt, der in diesen Umständen einer Tötung oder Abkürzung des Lebens gleichkommt; andernfalls begehe sie einen direkten Mord am Kind. Auch darin irrt der Verfasser, daß er meint, dieser Fall sei in der ganzen Literatur bisher nicht besprochen worden. Die Moralisten besprechen ihn dort, wo sie fragen, ob eine Verpflichtung für die Mutter bestehe, die sectio caesarea zur Rettung des Kindes zuzulassen (z. B. Noldin II, n. 344). Zur Zeit, als der Kaiserschnitt noch sehr gefährlich war, hatten die Autoren Bedenken, eine strenge Pflicht aufzustellen, erlaubten es aber; heute, wo die Sterblichkeit bei dieser Operation unter günstigen Umständen sehr gering ist, kann man eher von einer Plicht sprechen. Aber niemand kann das als eine direkte Tötung ansehen; es ist und bleibt eine indirekte; ja, der Arzt, der die Absicht hätte, bei dieser oder einer anderen Operation die Mutter zu töten, würde einen wirklichen Mord begehen, wenn die Mutter stürbe, oder wenigstens innerlich schwer sündigen, wenn sie davonkäme. In Wirklichkeit aber ist jede Operation, die noch eine Aussicht auf Erfolg hat, eine indifferente Handlung, aus der ein doppelter Effekt folgt, die aber in der Absicht des Handelnden auf Heilung gerichtet ist, und nur per accidens den Tod zur Folge hat. Hier ist dann nur zu entscheiden, ob die Aussicht auf Erfolg so wahrscheinlich und der Zweck so wichtig ist, daß man die Möglichkeit des Todes zulassen kann. Auch eine Abkürzung des Lebens (jeder Mord ist ja eigentlich nur eine Abkürzung) darf nie in der Absicht unternommen werden, das Leben abzukürzen, sondern nur aus anderen, entsprechend schwer wiegenden Gründen; mit anderen Worten, auch die Abkürzung des Lebens darf nur eine indirekte sein. Sonst könnte man ja jedem Schwerkranken erlauben, sein Leben, weil es unerträglich ist, direkt abzukürzen, was kein Moralist zugestehen kann. Auch wenn die Mutter es unterläßt, im äußersten Notfall eine Operation auf sich zu nehmen, kann nicht von direktem Mord des Kindes gesprochen werden; auch hier ist nur eine Unterlassung, aus der ein doppelter Effekt folgt. Ist der Grund der Unterlassung nicht schwer genug, so liegt nur eine ungerechtfertigte indirekte Tötung vor. Aber von der direkten Tötung sagt die Enzyklika (n. 64): „Mag man nun die Mutter oder das Kind töten, es ist gegen Gottes Gebot und die Stimme der Natur: du sollst nicht töten.“

gegen das allerpersönlichste Grundrecht des Menschen; er wird nicht als unabhängige Person betrachtet, sondern zum Mittel für anderer Wohl gemacht. Und diese Verkehrtetheit bleibt in jedem Falle bestehen, auch wenn man durch die Tötung ein anderes Menschenleben retten könnte. Ferner ist, wie wir gesehen haben, auch der Fötus schon ein menschliches Wesen, eine Person; es kann absolut keine Demarkationslinie in der Entwicklung des befruchteten Eies nachgewiesen werden, von der an es als Person zu betrachten wäre; und wenn das auch jemand noch bezweifeln würde, so wäre doch in diesem Tatsachenzweifel zugunsten des Fötus zu entscheiden; ebenso wie der Jäger nicht schießen darf, wenn er zweifelt, ob das Wesen, das sich im Gebüsch bewegt, ein Mensch oder ein Affe ist, ebensowenig dürfte der Arzt die Sonde ansetzen, wenn es ihm zweifelhaft ist, ob das Gebilde im Mutterleib schon ein Mensch ist. Es hat also der Fötus dasselbe Recht, wie jeder Mensch; so wenig man ein geborenes Kind töten dürfte, um die Mutter zu retten, so wenig darf es am Ungeborenen geschehen.

Aber, so wendet man ein, kann nicht dieses Verfügungsrecht durch Übertragung, ausdrücklich oder stillschweigend erworben werden? Eine Übertragung von menschlicher Seite ist unmöglich, weil kein Mensch das volle Verfügungsrecht bis zur Vernichtung über einen anderen haben, folglich auch nicht übertragen kann. Nicht die Mutter; denn der Fötus ist nicht ein Teil ihres Körpers, sondern eine menschliche, selbständige Person. Nicht der Fötus; denn abgesehen davon, daß er sein Recht noch nicht gebrauchen könnte, hat der Mensch auch über das eigene Leben nicht das volle Verfügungsrecht, sondern nur ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht. Auch nicht die Familie oder der Staat, weil der Einzelmensch nicht unmittelbar auf die Familie oder den Staat hingewandt ist, sondern im Gegenteil, beide Gesellschaften das fundamentalste Recht auf das Leben zu schützen haben. Eine Übertragung des Rechtes zur Tötung durch Gott ist natürlich möglich, muß aber bewiesen und in den allernotwendigsten Grenzen gehalten werden. Sie wird bewiesen für die Notwehr: Wem Gott ein Recht gegeben hat, dem hat er zugleich auch das Recht gegeben, das abzuwehren, was seiner Natur und inneren Tendenz nach das Recht illusorisch machen würde, also einen (wenigstens objektiv) ungerechten Angriff; oder, wenn es sich nicht um ungerechten Angriff, sondern um eine unglückliche Verkettung von Umständen handelt, diese Verkettung zu lösen. Das-

selbe wird bewiesen für das Strafrecht des Staates: er hat von Gott das Recht, verbrecherische Taten, die das harmonische Zusammenleben und die wesentlichen Aufgaben des Staates unwirksam machen, zu sühnen und nach Möglichkeit zu verhüten und zu bessern. Außerdem haben wir für dieses Recht eine ausdrücklich kundgegebene Übertragung (Röm 18, 4). Für andere Fälle haben wir keinen Beweis einer Übertragung des Tötungsrechtes durch Gott. Clément<sup>1)</sup> führt ein ganz entsprechendes Wort eines Meisters der Geburtshilfe, den niemand zu den „Klerikalen“ rechnen werde — Pinard ist sein Name —, an: „Weder Vater noch Mutter noch Arzt haben ein Recht, unter irgend einem Umstand ein Leben zu unterdrücken, das im Schoße der Mutter schlummert.“ Mit Recht sagt daher die Enzyklika:<sup>2)</sup> „Ganz zu Unrecht wird diese Befugnis gegen Unschuldige aus dem Recht der Gewalt über Leben und Tod gefolgt, die doch nur Schuldigen gegenüber Geltung hat. Auch das Recht der gewaltsamen Verteidigung gegen einen ungerechten Angreifer kommt hier nicht in Frage. Wer wollte wohl ein unschuldiges Kind einen ungerechten Angreifer nennen?“

Ein anderer Einwurf wird durch die Worte der Enzyklika getroffen: „Gleich heilig ist beider Leben, das zu vernichten auch die Staatsgewalt keine Befugnis hat.“ Nicht selten nämlich macht man für die Abtreibung geltend: Das Leben der Mutter ist wertvoller als das des Kindes, also hat im Kollisionsfall das Leben der Mutter das Vorrecht. So hat auch eine Entscheidung des Deutschen Reichsgerichtes (61, 1928, 256) als Begründung mit Bezug auf das heute vorherrschende Rechtsbewußtsein den Satz ausgesprochen, „daß regelmäßig sowohl der Verlust des Lebens als auch eine schwere Gesundheitsschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist, als der Verlust der Leibesfrucht“. Es ist sehr zu bezweifeln, ob das wirklich heute die vorherrschende Rechtsauffassung ist, wenn man nicht den Fall der Abtreibung, sondern andere Fälle vor Augen hat. Wenn bei einem Schiffbruch, wie bei dem Untergang der „Titanic“, die Rettungsboote bereitgestellt werden, wem gibt da die allgemeine Auffassung und das ungeschriebene Recht den Vorzug? Zuerst die Kinder! ist das Kommando. Würde das Reichsgericht wohl auch hier so sprechen, wenn ein Erwachsener, vertrauend darauf, daß er die rohe Gewalt hat, die Kinder wegdrängen oder — um im Vergleich zu bleiben — sogar

<sup>1)</sup> S. 35.

<sup>2)</sup> S. 64.

ins Meer werfen würde, nur damit sein wertvollerles Leben gerettet würde? Sicher nicht. Auch das Leben des Kindes nach der Geburt ist unfertig, wie das der Leibesfrucht; und andererseits hat auch die Leibesfrucht dasselbe Recht wie das Kind nach der Geburt; das Recht zu leben ist das erste und grundlegendste, und in diesem Recht sind alle gleich; jeder hat dieses Recht, nicht vom Staat oder von der gerade geltenden Rechtsauffassung, er hat es vor jedem Staat und unabhängig von ihm; auch ein Kind, das auf einem verlassenen Eiland zur Welt käme, wo kein menschliches Wesen, geschweige denn eine Staatsbildung zu finden ist, hat das Recht auf sein Leben. Nur der eine Unterschied besteht, daß dieses Lebensrecht schutzbedürftiger ist als das des Erwachsenen, der sich selbst wehren kann. Aber gerade deshalb muß ihm dieser Schutz nicht nur von Vater und Mutter, sondern auch von der Gesellschaft und dem Staat zuteil werden. Das Kind, dem man das Leben nehmen will, hätte eigentlich das Recht der Notwehr, seinen Angreifer auch zu vernichten, aber weil es selbst von diesem Recht nicht Gebrauch machen kann wegen seiner Hilflosigkeit, müßte der Staat und die Gesellschaft an seiner Stelle das Notwehrrecht ausüben. In einem ähnlichen Falle ist es auch geschehen.<sup>1)</sup> Am 5. Juli 1884 wurden zwei Sträflinge, ein Matrose und ein Schiffsjunge, alle vier von der Besatzung der englischen Jacht „Mignonette“ in einer Barke durch einen Sturm am Kap der guten Hoffnung 1600 Meilen in die offene See hinausgetrieben. Nachdem sie 17 Tage ohne Nahrung und fünf Tage ohne Wasser zugebracht hatten, also in äußerster Gefahr waren, machten die Sträflinge den Vorschlag, den 17jährigen Jungen zu töten, damit sie sich länger erhalten könnten; ihr Leben als Familienväter sei wertvoller, und der Junge ohnehin ganz entkräftet. Der Matrose widersprach, der Junge wurde nicht gefragt. Der Mord geschah, die zwei erhielten sich dadurch vier Tage am Leben und wurden am vierten Tage gerettet. Der Fall kam vor Gericht und die beiden wurden trotz ihrer Berufung auf die äußerste Not und die Überwertigkeit ihres Lebens zum Tode verurteilt. Dieser Fall entspricht ganz dem Falle der Tötung des Fötus zur Rettung der Mutter aus äußerster Gefahr. Kann man also wirklich sagen, das Leben des unfertigen Kindes sei weniger wert als das des Erwachsenen? Dem Erwachsenen das Recht geben, das schutzlose Leben zu vernichten, hieße das absolute Recht des Stärkeren proklamieren.

<sup>1)</sup> Ärztliche Moral von *Coppens* (Einsiedeln, Benziger), S. 109.

Dasselbe Beispiel kann auch als Illustration dienen für die Widerlegung eines anderen Grundes, mit dem man neuestens die Erlaubtheit der Abtreibung, wenigstens im äußersten Falle, wo auch keine Operation mehr möglich ist, rechtfertigen will. Wir meinen das sogenannte *Notstandsrecht*. Die Enzyklika sagt dazu: „und ein Notstandsrecht, das bis zur direkten Tötung eines Unschuldigen reichte, gibt es nicht.“<sup>1)</sup> Notstand ist etwas wesentlich anderes als Notwehr.<sup>2)</sup> Von *Notwehr* spricht man, wenn ein Recht ungerechterweise angegriffen wird, und dieser Angriff zurückgewiesen wird. *Notstand* dagegen nennt man einen Gefahrenzustand, der, ohne einen Angriff, nur durch Verkettung ungünstiger Umstände herbeigeführt worden ist. Es handelt sich also hier nicht um Zurückweisung eines Angriffes, sondern nur um Behauptung eigenen Rechtes auf Kosten fremden Rechtes. Schon aus diesem Grund müssen hier die Grenzen des Erlaubten enger und strenger gezogen werden als bei Notwehr. Vor allem aber kann der Notstand nicht als ebenbürtiger Beweis herangezogen werden dafür, daß Gott hier dieselben Rechte verliehen hätte wie in der Notwehr. Denn bei der Notwehr geht die Gefahr von der ungerechten Handlung eines Schuldigen aus, der sich damit des Schutzes seines eigenen Rechtes begibt. Beim Notstand jedoch kommt die Gefahr nicht von einer ungerechten Handlung eines Schuldigen, sondern von unglücklichen Umständen; wie kommt nun ein unschuldiger Mensch, der zufällig in diese Umstände verwickelt ist, dazu, sein Recht auf das Leben zu verlieren? Ihn zu töten, wäre einen Unschuldigen töten. Was kann in dem oben angeführten Beispiel der Schiffsjunge dafür, daß er in derselben Barke und derselben Not ist wie die anderen? Warum soll er den Schutz des Rechtes verlieren? Auch der Umstand, daß er schon sehr erschöpft war, also die Rettung nicht mehr erlebt hätte, sein Leben also nur verkürzt wurde, kann nichts an dem Entscheid ändern; auch eine direkte Verkürzung des Lebens eines Unschuldigen ist gegen Gottes und des Unschuldigen Recht. Mit demselben Argument könnte man jeden Mord entschuldigen, weil jeder eigentlich nur eine Verkürzung des Lebens ist. Wo wäre auch die Grenze, wo man von keiner Verkürzung mehr sprechen könnte? Es kann also aus dem Notstand nicht bewiesen werden, daß alles, bis zum Zugriff auf das Leben eines anderen erlaubt sei,

<sup>1)</sup> N. 64.

<sup>2)</sup> Vgl. Rauch unter „Lebensrecht“ und Overbeck unter „Notstand“ im Staatslexikon der Görresgesellschaft.

sondern es muß hier immer erst gefragt werden, ob das anzuwendende Mittel nicht in sich schlecht ist.<sup>1)</sup> In keinem Falle aber darf das Leben eines Unschuldigen direkt zerstört werden. Die Hilfe im Notstand muß sich dorthin richten, woher die Gefahr kommt, auf die widrigen Umstände; sie sind zu beheben, so viel es möglich ist. Einen ähnlichen Gedanken sprach auch der Gynäkologe Eymer in seiner Innsbrucker Antrittsvorlesung aus:<sup>2)</sup> Die älteren Lehrbücher hätten in solchen Fällen die Gravidität, die bei Bestehen einer Krankheit hinzukam, als Komplikation der Krankheit aufgefaßt und deshalb die Gravidität bekämpft; doch heute sei man mit Stöckel zur richtigen Ansicht gekommen, daß die Schwangerschaft das Normale, dagegen die Krankheit die Komplikation sei, die bekämpft werden müsse.

Nun kann es aber geschehen — und da knüpft ein weiterer Einwand an —, daß die Komplikation nicht behoben werden kann, weil es zu spät ist, oder weil man überhaupt kein Mittel weiß, so daß Mutter und Kind dem Tode verfallen sind; ist es da nicht das geringere Übel, nur ein Leben zu opfern, um das andere zu retten, oder lieber das Kind im Mutterleib zu opfern, um fünf anderen die Mutter zu erhalten? Dieser für manche so bestechende Einwand leidet an einer verhängnisvollen Zweideutigkeit des Wortes „opfern“. Gewiß kann oder soll man von zwei Übeln das kleinere wählen, wenn das „Wählen“ beidemal das gleiche ist; denn nicht nur die Übel sind zu vergleichen, sondern die moralische Art des Wählens oder Opferns. Wenn ich vor der Wahl stehe, einen Menschen oder zwei eines natürlichen Todes sterben zu lassen, so muß ich natürlich den einen sterben lassen; der Arzt, der zu gleicher Zeit einer schwangeren Frau und einem einzelnen Menschen helfen sollte, aber nicht kann, muß sich natürlich der schwangeren Frau widmen, um beide Leben zu erhalten, und lieber den einen ohne Hilfe lassen. Wenn aber das Opfern in einem Falle heißt „sterben lassen“, im anderen „direkt töten“, dann ist das Töten zu unterlassen, auch wenn mehrere sterben müßten. Non enim sunt *facienda* mala ut eveniant bona; solum *permitti* possunt mala. Auch hier ist wieder zu sagen, daß auch das Kind im Mutterleib schon eine Person ist mit dem absoluten Lebensrecht, das nicht auf andere Menschen, auch nicht auf seine Mutter und Geschwister als Mittel zum Ziel

<sup>1)</sup> Vgl. Hirth in Scholastik IV. (1929), S. 543, und in Stimmen der Zeit 116 (1929), S. 33 u. 128.

<sup>2)</sup> Wiener klin. Wochenschrift 1924, N. 33.

hingeordnet ist, sondern sein eigenes persönliches Ziel hat. Auch in diesem äußersten Falle also ist die Tötung des Kindes ein Eingriff in die Rechte Gottes und des kleinen Erdenbürgers. Auch das bürgerliche Gesetzbuch betrachtet ja das Kind im Mutterleib schon als Rechtssubjekt, indem es ihm die Erbfähigkeit zuerkennt (ABG § 22; BGB § 1923).

3. Über die bisherige Stellung des S. Officium zu unserer Frage sind in der letzten Zeit ebenfalls lebhafte Kontroversen geführt worden.<sup>1)</sup> Man will sie in dem Sinne verstehen, daß die Abtreibung im Notfalle nie strikte verboten worden sei, sondern nur, daß ihre Erlaubtheit nicht als „sicher“ vorgetragen werden dürfe; daß sie trotzdem wahrscheinlich sein könne, daß aber im einzelnen Notfalle die praktische Berechtigung dem Gewissensurteil des Arztes überlassen bleibe. Auf diesem Standpunkt verstände man die Klage der „katholischen Seite“ in der „Kölner Zeitung“, daß die Enzyklika eine bedeutende Verschärfung enthalte. Aber diese Deutung der früheren Dekrete ist erstens nicht richtig: was theoretisch probabel ist, wäre auch tutum (ohne Sünde); was also nicht tutum ist, kann nicht probabel sein. Zweitens scheint jene Deutung durch die Enzyklika selbst ausgeschlossen. Hier spricht nämlich der Papst selbst, und zwar als Interpret des Naturgesetzes und des göttlichen Gebotes „Du sollst nicht töten“. Und in der Form der rhetorischen Frage erklärt er, daß es keinen Grund geben könne, die direkte Tötung eines Unschuldigen zu rechtfertigen. „Denn darum handelt es sich hier.“ Zu dieser Stelle nun zitiert der Papst die umstrittenen Dekrete des S. Officium, um zu zeigen, daß sie in seinem Sinne zu verstehen sind, und um die Kontinuität der Lehre zu zeigen. Das erste besagt, daß die Erlaubtheit der Kraniotomie nicht sichere Lehre sei und nicht in den Schulen vorgetragen werden dürfe; das wurde dann später erklärt als von jeder direkten Tötung geltend.<sup>2)</sup> Das zweite entscheidet, daß der Arzt solche Operationen nicht mehr vornehmen dürfe ohne Sünde (*tuto*).<sup>3)</sup> Das dritte endlich erlaubt im Notfall die *acceleratio partus*, die Frühgeburt des bereits außer dem Schoß lebensfähigen Kindes, lehnt aber die *procuratio abortus* ab, auch im Notfall; nur der Kaiserschnitt sei ein Mittel, aus der Not zu helfen. Endlich befaßt sich dieses Dekret mit der Behandlung der extrauterinen Schwangerschaft und erklärt, daß im Falle der

<sup>1)</sup> Vgl. Mayer in Theol. u. Gl. 1929, S. 137 ff.; dagegen Hürth in Scholastik 1929, S. 534 ff. und 1930, S. 260 ff.

<sup>2)</sup> 31. Maii 1884 (A. S. S. XVII, 556), cf. 19. Aug. 1889 (A. S. S. XXII, 798).

<sup>3)</sup> 25. Jul. 1895 (A. S. S. XXVIII, 383).

Gefahr für die Mutter das Kind durch Laparotomie ans Tageslicht gebracht werden dürfe, unter der Voraussetzung, daß sowohl für das Leben des Kindes als der Mutter entsprechend Vorsorge getroffen werde, d. h., daß das nicht zu so früher Zeit geschehe, daß es direkte Tötung des Kindes wäre.<sup>1)</sup> Natürlich wird vorausgesetzt, daß es sich um ein lebendes Kind handle. Auch von ärztlicher Seite wird heute die Methode des „bewaffneten Abwartens“ als die beste bei der extrauterinen Schwangerschaft erklärt (cf. Clément S. 76).

4.-Nach dem Gesagten ist es klar, daß auch die Abtreibung aus eugenischen oder sozialen Indikationen abgewiesen werden muß.<sup>2)</sup> Denn wenn nicht einmal das Leben der Mutter ein genügender Grund ist sie zu rechtfertigen, dann um so weniger die schweren wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse, oder gar die durchaus nicht sichere Befürchtung, daß das Kind körperlich oder geistig nicht „wohlgeboren“ sei. Nur mit erlaubten, sittlich einwandfreien Mitteln und innerhalb der rechten Grenzen kann für diese Zwecke Vorsorge getroffen werden. Man darf nicht Brotrechnungen mit Menschenleben bezahlen. Diese beiden Indikationen werden auch von den führenden Ärzten abgelehnt. Nur zwei (protestantische) Stimmen: Menge (Heidelberg): „Die eugenische Indikation lehne ich vorläufig ganz und gar ab, weil die Vererbungswissenschaft noch in den Kinderschuhen steckt. Irgendwelche Grundlagen, auf denen der Arzt sein Handeln aufbauen könnte, existieren nicht. Die soziale Indikation geht nach meinem Dafürhalten den Arzt überhaupt nichts an. Schwierigkeiten sozialer Natur, welche sich aus der Gestation ergeben, hat die menschliche Gesellschaft, bezw. der Staat ohne Abtreibung in irgendeiner Weise zu meistern.“<sup>3)</sup> Eymer: „Die soziale Indikation geht über alle Befugnisse des Arztes und über die Grenzen seiner Urteilsfähigkeit hinaus und öffnet jedem Mißbrauch Tür und Tor. Sie ist durchaus abzulehnen. Meines Erachtens beruht sie überhaupt auf einer irrigen Auffassung des Begriffes ‚sozial‘. Zur eugenischen Indikation fehlen einstweilen alle Grundlagen. Wir können nicht diagnostizieren, welche Entwicklungsmöglichkeiten ein Ungeborenes in sich trägt und dürfen nicht Vorsehung spielen wollen und Kinder ausmerzen, um der Rassenverschlechterung vorzubeugen.“<sup>4)</sup>

(Schluß folgt.)

<sup>1)</sup> 4. Mai 1898 (A. S. S. XXX, 703).

<sup>2)</sup> N. 66

<sup>3)</sup> Münchener med. Wochenschrift 1930, N. 31, S. 1330.

<sup>4)</sup> Wiener klin. Wochenschrift 1924, N. 39.